

Bundesgesetzblatt ¹³⁸⁹

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 20. Oktober 1970	Nr. 94
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 70	Neufassung der Essenzen-Verordnung Bundesgesetzbl. III 2125-4-34	1389
12. 10. 70	Verordnung über das Berufsbild für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk	1396
12. 10. 70	Verordnung über das Berufsbild für das Feinmechaniker-Handwerk	1398
12. 10. 70	Verordnung über das Berufsbild für das Modellbauer-Handwerk	1399

Bekanntmachung der Neufassung der Essenzen-Verordnung

Vom 9. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Essenzen-Verordnung vom 1. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird nachstehend der Wortlaut der Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747) in der ab 15. Oktober 1970 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1073) und vom 15. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 227) ergibt.

Bonn, den 9. Oktober 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Verordnung
über Essenzen und Grundstoffe
(Essenzen-Verordnung)**

§ 1

(1) Essenzen (Aromen) im Sinne dieser Verordnung sind konzentrierte Zubereitungen von Geruchsstoffen oder Geschmacksstoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Lebensmitteln einen besonderen Geruch oder Geschmack, ausgenommen einen lediglich süßen, sauren oder salzigen Geschmack, zu verleihen.

(2) Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmte Zubereitungen von Lebensmitteln, denen Essenzen zugesetzt sind und die dazu bestimmt sind, zu Getränken weiterverarbeitet zu werden.

(3) Essenzen und Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind nicht

1. durch Brennverfahren gewonnene alkoholische Getränke sowie Weindestillate,
2. Punschextrakte,
3. Erzeugnisse, die den Vorschriften der Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse vom 27. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1672) unterliegen,
4. Extrakte aus Pilzen, Gemüse und Malz,
5. Ersatzgewürze, ausgenommen Auszüge und Destillate aus Gewürzen oder Ersatzgewürzen.

§ 2

(1) In Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen dürfen zur Herstellung von Essenzen oder Grundstoffen nicht verwendet und anderen Lebensmitteln bei der Herstellung nicht zugesetzt werden.

(2) In Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen dürfen nur bei der Herstellung dort bezeichneter Lebensmittel oder zur Herstellung von Essenzen oder Grundstoffen, deren Verwendung sich auf diese Lebensmittel beschränkt, verwendet werden; die dort festgesetzten Höchstmengen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Behältnisse, in denen chininhaltige alkoholfreie Getränke gewerbsmäßig an den Verbraucher abgegeben werden, müssen in deutscher Sprache, deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift mit der Angabe „chininhaltig“ versehen werden.

(4) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 3 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

§ 3

(1) Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten fremden Stoffe werden, auch nach Vermischung mit Lebensmitteln, zur Herstellung von Essenzen zugelassen. Die in der Anlage 3 aufgeführten fremden Stoffe müssen den dort angegebenen Reinheitsanforderungen entsprechen.

(2) Essenzen, die in der Anlage 2 aufgeführte fremde Stoffe enthalten, dürfen bei der Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln nur verwendet werden als Zusatz

1. zu den in der Anlage 4 aufgeführten Lebensmitteln,
2. zu Lebensmitteln, soweit sie zur Herstellung oder Zubereitung in der Anlage 4 aufgeführter Lebensmittel einschließlich der Grundstoffe bestimmt sind.

(3) Von den in Absatz 2 bezeichneten Essenzen dürfen als Zusatz zu Schokolade und Lebensmitteln, die zur Herstellung von Schokolade bestimmt sind, nur Essenzen verwendet werden, die keinen anderen fremden Stoff als Äthylvanillin enthalten. Essenzen, die Ammoniumchlorid enthalten, dürfen nur zur Herstellung von Lakritzwaren verwendet werden. Der Gehalt an Ammoniumchlorid im fertigen Erzeugnis darf 2 vom Hundert nicht überschreiten. Essenzen mit einem Gehalt an in Anlage 3 Nr. 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffen dürfen nur als Zusatz bei der Herstellung von Zigarren, Zigaretten oder Rauchtobak verwendet werden.

§ 4

(1) Essenzen und Grundstoffe, die in der Anlage 2 aufgeführte fremde Stoffe enthalten, sowie Lebensmittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 müssen durch die Angabe „mit Aromastoff“ kenntlich gemacht werden. Dieser Kenntlichmachung bedarf es nicht bei Essenzen oder Grundstoffen, denen Äthylvanillin zugesetzt ist, wenn ihnen hierdurch nicht der dem Äthylvanillin eigentümliche Geruch oder Geschmack verliehen wird.

(2) Bei Essenzen und Grundstoffen, die keine anderen als in der Anlage 3 aufgeführte fremde Stoffe enthalten, kann von der Kenntlichmachung des Gehalts an fremden Stoffen abgesehen werden.

(3) Auf Essenzen und Grundstoffe, die keine anderen als die in Anlage 3 Nr. 1 bis 4 und 8 aufgeführten fremden Stoffe enthalten, finden die Bezeichnungsverbote des § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes insoweit keine Anwendung, als sie zutreffende Bezeichnungen wie „diätetisch wertvoll“, „gesundheitlich verträglich“ oder „für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich“ darstellen.

§ 5

(1) Als „natürlich“ dürfen Essenzen und Grundstoffe nur bezeichnet werden, wenn sie

1. ausschließlich aus Stoffen mit einem natürlichen Gehalt an Geruchsstoffen oder Geschmacksstoffen einschließlich der natürlichen ätherischen Öle, auch in terpenfreiem Zustande, durch Mischen, Destillieren oder Extrahieren hergestellt sind und
2. als Lösungsmittel, Trägerstoffe oder Emulgatoren nur Lebensmittel, denen keine fremden Stoffe zugesetzt sind, enthalten.

(2) Als „mit natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen“ dürfen Essenzen und Grundstoffe nur bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich enthalten

1. in Absatz 1 genannte Stoffe und
 2. in Anlage 3 genannte Stoffe;
- dies gilt auch, wenn den Essenzen und Grundstoffen
3. nach § 2 Abs. 1 der Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756) zugelassene fremde Stoffe oder
 4. nach § 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 15 und 24 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735) zugelassene fremde Stoffe
- zugesetzt worden sind.

(3) Durch Mitverwendung von Vanillin werden die Bezeichnungen „natürlich“ und „mit natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen“ nicht ausgeschlossen, wenn der Essenz oder dem Grundstoff hierdurch nicht der dem Vanillin eigentümliche Geruch oder Geschmack verliehen wird.

(4) Essenzen und Grundstoffe, die nicht den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechen, müssen als „künstlich“ bezeichnet werden; Bezeichnungen und Angaben wie „natürlich, künstlich verstärkt“, „naturähnlich“ oder „naturnah“ dürfen nicht verwendet werden.

§ 6

(1) Essenzen und Grundstoffe sowie Lebensmittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein

1. bei Essenzen

- a) der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, das Erzeugnis jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt ist, außerdem der Ort der Herstellung;

b) die Bezeichnung „Essenz“ oder „Aroma“ außer bei Vanille- und Vanillinzucker, die als solche bezeichnet sind; bei Erzeugnissen, die zur Aromatisierung von Essig bestimmt sind, die Bezeichnung „Essig-Aroma“;

c) die nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 erforderlichen Angaben;

d) der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung, sofern der Inhalt mehr als 10 Gramm beträgt;

e) diejenigen Lebensmittel, zu deren Herstellung die Essenz vorwiegend bestimmt ist, sowie die Angabe, welche Menge der Essenz zur Herstellung dieser Lebensmittel benötigt wird;

f) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Kilogramm der Essenz enthalten sind;

2. bei Grundstoffen

a) die nach Nummer 1 Buchstabe a erforderlichen Angaben;

b) die Bezeichnung „Grundstoff“;

c) die nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 erforderlichen Angaben;

d) der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung;

e) diejenigen Getränke, zu deren Herstellung der Grundstoff vorwiegend bestimmt ist, sowie die Angabe, welche Menge des Grundstoffes zur Herstellung dieser Getränke benötigt wird;

f) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Liter des Grundstoffes enthalten sind;

3. bei Lebensmitteln nach § 3 Abs. 2 Nr. 2

a) die nach Nummer 1 Buchstabe a erforderlichen Angaben;

b) die nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 erforderlichen Angaben;

c) der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung;

d) diejenigen Lebensmittel, zu deren Herstellung das Erzeugnis bestimmt ist;

e) die Menge der in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Stoffe, die in einem Liter oder Kilogramm dieser Lebensmittel enthalten sind.

(3) Werden Essenzen, Grundstoffe oder Lebensmittel nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bei der Herstellung von Lebensmitteln abgegeben, so entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch die in Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben, wenn diese Angaben durch eine schriftliche Erklärung bei der Warenabgabe ersetzt werden; der Empfänger ist verpflichtet, die schriftlichen Erklärungen zu seinen Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen. Im übrigen entfällt die Verpflichtung zur Kennzeichnung durch die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e vorgeschriebenen Angaben, wenn sich diese Angaben aus Gebrauchsanweisungen ergeben, die den Packungen oder Behältnissen beigelegt sind.

§ 7

(1) Als nachgemacht oder verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen

1. Fruchtsaftgetränke, Limonaden und Spirituosen, wenn zu ihrer Herstellung künstliche Essenzen (§ 5 Abs. 4) verwendet worden sind, und solche Essenzen, die nicht ausschließlich Trinkbranntwein als Lösungsmittel enthalten;
2. Essig oder Essigsäure, wenn zu ihrer Aromatisierung künstliche Aromen (§ 5 Abs. 4) verwendet worden sind, und solche Aromen, die nicht ausschließlich Essig oder Essigsäure als Lösungsmittel enthalten;
3. Essenzen, die Rizinusöl enthalten, und mit solchen Essenzen hergestellte Lebensmittel.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind nicht vom Verkehr ausgeschlossen Spirituosen mit Rum- oder Arrakgeschmack, die mit künstlichen Essenzen hergestellt worden sind, wenn sie unter der Bezeichnung „Kunstrum“ oder „Kunstarak“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

(1) Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn neben den in § 6 vorgeschriebenen Bezeichnungen

1. Essenzen, bei deren Destillation mit Trinkbranntwein nicht ausschließlich Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzensäfte verwendet worden sind, als „Destillat“ bezeichnet werden;
2. Essenzen, die nicht nur Auszüge aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzensäften sind, als „Extrakt“ oder „Auszug“ bezeichnet werden;
3. Essenzen, von denen mehr als 50 Gramm zur Aromatisierung von 100 Kilogramm eines Lebensmittels benötigt werden, als „Aromenkonzentrate“ bezeichnet werden;
4. Essenzen, die als Trägerstoff nicht ausschließlich Speiseöle enthalten, als „Backöl“ bezeichnet werden.

(2) Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt ferner vor, wenn Lebensmittel, zu deren Herstellung Vanillin, künstliche Vanille-Essenz oder Äthylvanillin verwendet worden sind, in ihrer Bezeichnung einen Hinweis auf Vanille enthalten; dies gilt nicht für die Angabe „mit Vanillegeschmack“.

§ 9

(1) Wer Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die unter Verwendung von nach § 4 Abs. 1 kenntlich zu machenden Essenzen oder Grundstoffen hergestellt sind, hat den Gehalt an fremden Stoffen durch die Worte „mit künstlichem Aromastoff“ kenntlich zu machen.

(2) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Lebensmit-

tel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

(3) In Verbindung mit der Kenntlichmachung nach Absatz 1 dürfen die Angaben „handelsüblich“, „leicht“, „unschädlich“ oder ähnliche Angaben nicht gebraucht werden.

(4) Bei Lebensmitteln, die unter Verwendung von Essenzen oder Grundstoffen nach § 4 Abs. 2 hergestellt sind, kann von der Kenntlichmachung des Gehalts an den in der Anlage 3 aufgeführten fremden Stoffen abgesehen werden. Auf so hergestellte Lebensmittel finden die Bezeichnungsverbote des § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes insoweit keine Anwendung, als sie zutreffende Bezeichnungen wie „diätetisch wertvoll“, „gesundheitlich verträglich“ oder „für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich“ darstellen. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Essenzen oder Grundstoffen nach § 5 Abs. 2 kann abweichend von § 4e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes auf einen Gehalt an natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffen hingewiesen werden.

§ 10

(1) Die nach § 9 vorgeschriebene Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen mit Inhaltsangabe in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts;
2. bei Lebensmitteln, die in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen ohne Inhaltsangabe oder lose in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen, Behältnissen, Umhüllungen, den Preisschildern oder auf anderen Schildern, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind;
3. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel, unbeschadet der Kenntlichmachung der Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen nach den Nummern 1 und 2, außerdem in den Angebotslisten;
4. bei der Abgabe von Speisen oder Getränken zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2, auf den Speisekarten oder, soweit solche nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen.

(2) Werden Speisen oder Getränke in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen gewerbsmäßig abgegeben, so genügt als Kenntlichmachung ein Aushang oder eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbraucher. Das gleiche gilt für Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, bei denen Speisekarten oder Preisverzeichnisse nicht ausliegen. Gegenüber Verbrauchern, die in eine Anstalt aufgenommen sind, in der die Verpflegung ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt die Kenntlichmachung in einer dem verantwortlichen

Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglichen Aufzeichnung.

§ 11
(weggefallen)

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in Anlage 1 Nr. 1 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet oder zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 in Anlage 1 Nr. 2 aufgeführte Stoffe, Pflanzen, Pflanzenteile oder deren Zubereitungen verwendet,
3. Essenzen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, nach dieser Verordnung zugelassene fremde Stoffe der Anlage 3 unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Reinheitsanforderungen zusetzt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,
5. entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder § 10 Lebensmittel, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht oder
6. Lakritzwaren, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 9 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, mit einem höheren als in § 3 Abs. 3 Satz 3 festgesetzten Gehalt an Ammoniumchlorid herstellt,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Behältnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß mit dem dort vorgeschriebenen Hinweis versieht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Essenzen oder Grundstoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt oder
3. auf diesen Packungen oder Behältnissen entgegen § 6 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben in der vorgeschriebenen Weise macht,

wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 14*)

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 am 23. Dezember 1959 in Kraft; § 6 Abs. 3 tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Eine Verpflichtung zur Kenntlichmachung des Gehalts an den nach dieser Verordnung zugelassenen fremden Stoffen besteht nicht bei Lebensmitteln, die bis zum 23. Dezember 1960 in den Verkehr gebracht werden.

*) Für das Inkrafttreten der Änderungen auf Grund der Dritten Änderungsverordnung vom 1. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 321) ist Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Essenzen-Verordnung maßgebend.

Anlage 1 (zu § 2)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Agarizinsäure (Agarizin, Acidum agaricinicum)
Bittersüßstengel (Stipites Dulcamarae)</p> <p>Cumarin, Tonkabohne (Semen Toncae), Vanille-
wurzelkraut (Liatris odoratissima), Steinklee
(Melilotus officinalis) und Waldmeister (Aspe-
rula odorata)</p> <p>Poleyminze (Herba Pulegii)</p> <p>Quillaiarinde (Seifenrinde, Cortex Quillaiae)</p> <p>Rainfarnkraut (Wurmkraut, Herba Tanacetii)</p> <p>Rautenkraut (Herba Rutae)</p> <p>Safrol, Sassafrasholz (Lignum Sassafras), Sassa-
frasblätter (Folia Sassafras), Sassafrasrinde
(Cortex Sassafras), Sassafrasöl (Oleum Sassa-
fras), Campherholz (Lignum Camphorae;
Stammpflanze Cinnamomum camphora), Safrol
enthaltende Campheröle, jedoch nicht Muskat-
nuß (Semen Myristicae)</p> <p>Engelsüßwurzstock (Rhizoma Polypodii, Rhi-
zoma Filicis dulcis)</p> <p>Birkenteeröl (Oleum Betulae empyreumaticum)</p> <p>Bittermandelöl mit einem Gehalt an freier oder
gebundener Blausäure</p> <p>Wacholderteeröl (Oleum Juniperi empyreumati-
cum)</p> <p>Thujon, ausgenommen thujonhaltige Pflanzen und
Pflanzenteile wie Wermutkraut (Herba Ab-
sinthii) und Beifuß (Herba Arthemisiae)</p> | <p>Calmusöl (Oleum Calami), dessen Asarongehalt
10% übersteigt.</p> <p>2. a) Chinarinde, Chinin und seine Salze
bei der Herstellung von Spirituosen und wein-
haltigen Getränken (Höchstgehalt im verzehrs-
fertigen Lebensmittel 300 ppm, berechnet als
Chinin);
bei der Herstellung alkoholfreier Erfrischungs-
getränke (Höchstgehalt im verzehrsfertigen
Lebensmittel 85 ppm, berechnet als Chinin);</p> <p>b) Quassiaholz (Lignum Quassiae)
bei der Herstellung von Wermutwein und
Spirituosen;</p> <p>c) Campher
bei der Herstellung von Schnupftabak (Höchst-
gehalt 2%);</p> <p>d) entcumarinisierte Tonkabohnen
bei der Herstellung von Schnupftabak (Höchst-
gehalt 0,15 %);</p> <p>e) Calmusöl mit einem Asarongehalt von weni-
ger als 10% bei der Herstellung von Spirituo-
sen (Höchstgehalt an Asaron in der verzehrs-
fertigen Spirituose 100 ppm).</p> |
|--|---|

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1)

Athylvanillin
Hydroxycitronellal
Propenylguaethol
Resorcindimethyläther
Ammoniumchlorid

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Glycerin 2. Glycerinester der Essigsäure 3. Kalziumkarbonat 4. Magnesiumkarbonat 5. 1,3-Butylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedeintervall 207°—209° Celsius, $n_D^{20} = 1,440 \pm 0,0005$, Bromzahl nach Klein max. 0,1, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches) 6. Diäthylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedeintervall 245°—247° Celsius, $n_D^{20} = 1,447 \pm 0,0005$, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches) | <ol style="list-style-type: none"> 7. 1,2-Propylenglykol (Reinheitsanforderungen: Siedeintervall 186°—189° Celsius, $n_D^{20} = 1,433 \pm 0,0005$, Anteile an reduzierenden Stoffen wie bei Glycerin nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches) 8. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen; Carrageen-Schleim, Agar-Agar, Traganth, Gummi arabicum; Johannisbrotkernmehl, Guarmehl 9. Kalzium- und Magnesiumstearat. |
|--|---|

Anlage 4 (zu § 3 Abs. 2)

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Künstliche Heiß- und Kaltgetränke, Brausen 2. Cremespeisen, Pudding, Geleespeisen, rote Grütze, süße Soßen und Suppen 3. Kunstspeiseeis 4. Backwaren, Teigmassen und deren Füllungen | <ol style="list-style-type: none"> 5. Zuckerwaren, Brausepulver 6. Füllungen für Schokoladenwaren 7. Kaugummi 8. Tabak und Tabakerzeugnisse |
|--|---|

**Verordnung
über das Berufsbild für das Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk
Vom 12. Oktober 1970**

Auf Grund des § 45 Nr. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

Dem Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) sowie folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen:

1. Arbeitsgebiet:

Entwurf, Berechnung, Bau, Instandsetzung und Wartung von Luftheizungsanlagen, verbunden mit Steuer-, Regel- und Klimatisierungs-Einrichtungen sowie von Kachelöfen, insbesondere von Warmluft-Zentralheizungen für Schwerkraft- und Ventilatorbetrieb, in geringem Umfang auch kombiniert mit anderen Wärmeträgern, für alle Energiearten,
Kachelgrundöfen, Kachelherden, transportablen keramischen Dauerbrandöfen und Herden,
Kaminen für offene Feuer,
Elektro-Speicherheizungen;

Einbau von Öl- und Gasbrennern, Heizöl-Vorratsbehältern mit Zubehör, Steuer- und Regelgeräten und Einrichtungen für Luftbefeuchtung, Luftfilterung, Lüftung und Kühlung;
Montage von zentralen Heizölversorgungsanlagen;

Reinigung und Ausmauerung von häuslichen Feuerstätten sowie Anschluß an Schornsteine.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Entwerfen, Berechnen und Zeichnen;
Herstellen von Fundamenten, Ummantelungen und Mauerwerk für Feuerstätten und Heizanlagen;
Bearbeiten von keramischen Ofenbaustoffen;
Fertigkeiten in der Metallbearbeitung: Sägen, Schneiden, Meißeln, Biegen, Bohren, Feilen, Schleifen, Nieten, Gewindeschneiden, Kleben, Löten, Schweißen, Brennschneiden, Richten, Spannen, Stanzen, Abkanten, Bördeln, Wulsten, Falzen, Runden;
Verarbeiten von Blechen;
Verlegen von Rohrleitungen;
Einbauen von Feuerungen und Heizgaszügen sowie Anschluß an Schornsteine;
Einbauen von Luftleitungen, Gittern, Klappen, Ventilatoren, Luftfiltern und Zubehörteilen;
Einbauen von Ölleitungen einschließlich Zubehör, Ölförderaggregaten, Regeleinrichtungen, Ölvorratsbehältern mit Zubehör und Füll- und Entlüftungsleitungen;
Inbetriebnahme der Anlagen;
Verlegen von Wand- und Bodenplatten im Zusammenhang mit Arbeiten an Warmluftheizungen und Kachelöfen;
Ein- und Nachregeln von Öl- und Gasbrennern und von Luftheizungen;
Betriebsfertiger Zusammenbau von Speicherheizungen;
Beseitigen von Störungen;
Reinigen von Feuerstätten und Heizanlagen;
Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Geräte;
Kenntnis der Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 (Regeln für die Berechnung des Wärmebe-

darfs von Gebäuden) sowie der Berechnung von Warmluft-Zentralheizungen nach den „Technischen Richtlinien für Warmluftheizungen (HTZ-TR 101)“ und im Berechnen von Elektro-Speicherheizungen;

Grundkenntnisse in der Verbrennungslehre, Strömungslehre, Wärmelehre und Elektrotechnik;

Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnis der wärmetechnischen und hygienischen Grundlagen der Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik;

Kenntnis der Normen, der behördlichen und fachtechnischen Vorschriften und Richtlinien, die das Arbeitsgebiet des Kachelofen- und Luftheizungsbauers betreffen;

Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes;

Kenntnis der Vorschriften für die Arbeitssicherheit.

§ 2

Berlin-Klausel

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Rohwedder

**Verordnung
über das Berufsbild für das Feinmechaniker-Handwerk**

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 45 Nr. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

Dem Feinmechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) sowie folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen:

1. Arbeitsgebiet:

Anfertigung und Reparatur von Feingeräten, Feininstrumenten, Kleinmechanismen und Kleinapparaturen wie

Versuchsmodellen für die feinmechanische Fertigung,

Lehr- und Anschauungsmodellen,

Prüf-, Meß-, Feinmeß- und Überwachungsgeräten für technisch-wissenschaftliche Zwecke,

optischen, nautischen und geodätischen Instrumenten und Apparaten,

Fein- und Präzisionswaagen aller Art.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Anfertigen und Lesen von Zeichnungen;

Messen, Anreißen, Körnen, Prüfen;

Sägen, Meißeln, Schneiden;

Schmieden, Biegen, Drücken, Richten;

Feilen, Schaben;

Bohren, Reiben, Senken;

Gewindeherstellen von Hand und mit Maschine;

Drehen, Rändeln, Kordeln;

Fräsen, Hobeln, Räumen;

Schleifen, Läppen, Honen;

Strich- und Hochglanzpolieren;

Passen;

Härten und Vergüten;

Nieten, Verschrauben;

Hart- und Weichlöten;

A.- und E.-Schweißen;

Kitten, Kleben;

Anfertigen von Federn;

Zusammenbauen, Überprüfen, Justieren;

Be- und Verarbeiten von Kunststoffen;

Werkzeugschärfen und -schleifen;

Kenntnisse über Werkzeugmaschinen und deren Bedienung;

Kenntnisse auf den Gebieten der Mechanik und Optik;

Grundkenntnisse in der Elektrotechnik;

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

Kenntnisse über Oberflächenschutz;

Kenntnisse über feinmechanische und feinoptische Apparate, Geräte und Instrumente;

Kenntnis der Normen und technischen Vorschriften, die das Arbeitsgebiet des Feinmechanikers betreffen;

Kenntnis der Vorschriften für die Arbeitssicherheit.

§ 2

Berlin-Klausel

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über das Berufsbild für das Modellbauer-Handwerk**

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 45 Nr. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

Dem Modellbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) sowie folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen:

1. Arbeitsgebiet:

Holzmodellbau:

Herstellung und Instandsetzung von Gießerei-Modellen, Kernkästen und Schablonen sowie von Modellen für die Nachformtechnik und Umformtechnik (Kopiermodelle und Arbeitsformen) nach Zeichnung und Muster aus Holz, Holzwerkstoffen sowie aus Kunststoffen und Gips einschließlich der dazugehörigen einfachen Metallteile;

Metallmodellbau:

Herstellung und Instandsetzung von Gießerei-Modellen, Kernkästen, Schablonen, Modellplatten und Dauerformen sowie von Modellen für die Nachformtechnik und Umformtechnik (Kopiermodelle und Arbeitsformen) nach Zeichnung aus Blei, Leichtmetall, Messing, Rotguß, Gußeisen und Stahl sowie aus Kunststoffen und Gips;

Architekturmodellbau und Maschinenmodellbau:

Herstellung von maßstäblich genauen, beweglichen und unbeweglichen Modellen aus dem Bereich der Architektur, der Technik und der Naturwissenschaften für Planungen und Ausstellungen sowie für Lehrzwecke, Versuchszwecke und Demonstrationszwecke und Herstellung von Miniaturmodellen nach Zeichnung und sonstigen Vorlagen unter Verwendung aller brauchbaren Werkstoffe wie Metall, Holz, Kunststoff, Pappe, Papier, Gips, Glas.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Grundfertigkeiten und -kenntnisse

Anfertigen und Lesen von Entwurfskizzen und Werkzeichnungen;

Auswählen der Werkstoffe;

Messen und Anreißen;

Bearbeiten von Holz, Kunststoffen und Metall von Hand mit den entsprechenden Werkzeugen wie Sägen, Schneiden, Stemmen, Stechen, Meißeln, Bohren, Hobeln, Feilen, Raspeln, Putzen, Schleifen;

Verarbeiten von Kunststoffen (Gießharze und dergleichen) und Gips;

Anfertigen von Arbeitsschablonen und Vorrichtungen;

Maßkontrolle am Modell;

Lackieren, Beschriften und Signieren;

Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Werkstatteinrichtungen;

Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung sowie der Lagerung der Werkstoffe und Hilfsstoffe;

Kenntnis der Vorschriften für die Arbeitssicherheit.

Spezialfertigkeiten und -kenntnisse

für Holzmodellbau:

Arbeiten nach Gußstücken;

Festlegen und Einzeichnen des Modellaufbaus;

Anfertigen des Modellrisses;

Maschinelles Bearbeiten von Holz, Holzwerkstoffen und Kunststoffen wie Sägen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Drehen, Schleifen;

Herstellen von Holzverbindungen durch Nageln, Schrauben, Leimen, Kleben, Fügen, Platten, Schlitzen, Falzen, Gratzen, Zapfen, Zinken, Verdübeln, Verbinden durch Nut und Feder, Segmentverleimung und Daubenverleimung und dergleichen;

Dübeln;

Anpassen;

Herstellen und Zusammenbauen der Modellteile und Kernkastenteile;

Ziehen von Hohlkehlen und Anbringen von Metallteilen;

Kenntnisse in der Formtechnik und Gießtechnik;

Kenntnis der Modellgüteklassen und der Modellbaunormen;

Kenntnisse im Metallmodellbau sowie im Architekturmodellbau und Maschinenmodellbau;

für Metallmodellbau:

Arbeiten nach Gußstücken;

Festlegen und Einzeichnen des Modellaufbaus;

Anfertigen des Modellrisses;

Maschinelles Bearbeiten von Metall und Kunststoffen wie Sägen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Drehen, Schleifen, Polieren;

Gewindeschneiden;

Senken, Reiben, Passen, Schaben;

Nieten, Schrauben, Löten, Schweißen, Metallkleben;
 Dübeln;
 Anpassen;
 Herstellen und Zusammenbauen der Modellteile und Kernkastenteile;
 Anfertigen einfacher Werkzeuge und Vorrichtungen;
 Kenntnisse in der Formtechnik und Gießtechnik;
 Kenntnis der Modellgüteklassen und der Modellbaunormen;
 Kenntnisse im Holzmodellbau sowie im Architekturmodellbau und Maschinenmodellbau;

für Architekturmodellbau und Maschinenmodellbau;

Skizzieren nach der Natur;
 Lesen von Bauzeichnungen und Vermessungsplänen;
 Anfertigen einer maßstäblichen Modellzeichnung;
 Festlegen der Modellkonstruktion;
 Maschinelles Bearbeiten von Holz, Kunststoffen und Metall wie Sägen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Drehen, Schleifen, Polieren;
 Reiben, Senken, Gewindeschneiden;
 Herstellen von Werkstoffverbindungen durch Nageln, Schrauben, Nieten, Leimen, Kleben, Löten und dergleichen;
 Verarbeiten von Pappe und Papier;
 Kaschieren, Modellieren, Prägen;

Oberflächenbehandeln von Holz wie Beizen und Mattieren;
 Zurichten und Mischen von Farben nach Muster, Auftragen derselben mit Spachtel, Pinsel und Spritzpistole;
 Kunststoff-Schweißen und Kunststoff-Warmverformen;
 Abformen von Modellen;
 Kenntnisse in der Anfertigung von Dioramen;
 Kenntnisse im Holzmodellbau und Metallmodellbau;
 Kenntnisse über Baustile und Bautechnik;
 Einschlägige Kenntnisse der Architektur, Technik und Naturwissenschaften, soweit sie für die Ausführung von Modellen erforderlich sind;
 Kenntnisse in der Farbenlehre.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Dr. Rohwedder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.